

Statuten

Verein Biolieferanten Emmi - Biedermann

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Biolieferanten Emmi - Biedermann besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Suhr.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der milchwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe.

Der Zweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:

- a) Den Zusammenschluss aller Biomilchproduzenten der PMO Biedermann, der Mittelland Milch (ex-PMO MIMO und ex-PMO ZeNoOs), der Lalaria Engiadinaisa SA (LESA), der Appenzeller Schaukäserei Stein sowie weiterer Organisationen zu einem Verein;
- b) Informationsaustausch und –beschaffung zwischen den Vereinsmitgliedern;
- c) Pflege einer partnerschaftlichen Geschäftsbeziehung mit Emmi;
- d) Vertretung innerhalb der Bio Suisse, insbesondere in der Fachgruppe Milch und gegenüber Produzentenorganisationen, Verbänden, Behörden, Milchverarbeiter und Konsumenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Jeder Knospe/Demeter-Biomilchproduzent der oben genannten Organisationen wird automatisch Mitglied beim Verein Biolieferanten Emmi – Biedermann.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Durch den Wegfall der nach Art. 3 dieser Statuten notwendigen Voraussetzungen.
- b) Durch Ausschliessung: Wer den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder seine Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt, kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- c) Kündigung Milchkaufvertrag: mit dem Erlöschen des Milchkaufvertrages erfolgt der Ausschluss automatisch.

Art. 5 Rechtsstellung der ausscheidenden Mitglieder

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Abfindung (vgl. Art. 73 ZGB).

III. Rechte

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Innerhalb ihrer Organisation die Delegierten zu wählen.
- b) In die Jahresrechnung samt Revisorenbericht Einsicht zu nehmen.

IV. Pflichten

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen des Vereines in guten Treuen zu wahren;
- b) Den Statuten, Beschlüssen und Weisungen nachzuleben;
- c) Den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag an den Verein zu entrichten;
- d) Die Beschlüsse der Fachgruppe Milch und der Milchmarktrunde der Bio Suisse umzusetzen, sofern sie vom Vorstand einstimmig gutgeheissen werden;
- e) Marketingbeiträge der Bio Suisse zu bezahlen;
- f) Den Verlust der Knospe und/oder Demeter sofort zu melden.

V. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 9 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Ihr stehen die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse zu.

Art. 10 Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Jeweils spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle oder eine der oben genannten Organisationen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vorher.

Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung sind die Verhandlungsgegenstände und bei Änderungen der Statuten die wesentlichen Änderungen bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Delegierten zugestellt wird.

Art. 11 Delegierte und Stimmrecht

Anzahl der Delegierten pro Organisation

bis 5 Mio. kg Lieferrecht	1 Delegierter
bis 10 Mio. kg Lieferrecht	2 Delegierte
bis 15 Mio. kg Lieferrecht	3 Delegierte
bis 20 Mio. kg Lieferrecht	4 Delegierte
ab 20 Mio. kg Lieferrecht	5 Delegierte

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, ausgenommen in Fragen, die ihre Tätigkeit betreffen. Es kann eine Vertretung bestimmt werden.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Die Delegierten stimmen an der Delegiertenversammlung offen ab. Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Beschlüsse und Wahlen werden, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Kommt diese absolute Mehrheit bei Wahlen nicht zustande, so entscheidet in einer weiteren Abstimmung das relative Mehr.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Anträge von Mitgliedern für Statutenänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 13 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Befugnisse der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Der Erlass, die Aufhebung und die Änderungen der Statuten;
- b) Die Festsetzung des Jahresbeitrages des Vereins, der auf maximal CHF 50 beschränkt ist;
- c) Die Festsetzung der Beiträge für Marketingmassnahmen;
- d) Die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- e) Die Entlastung des Vorstandes;
- f) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Die Beteiligung an Organisationen sowie der Beitritt zu Organisationen und der Austritt aus diesen;
- h) Die Auflösung des Vereines;
- i) Die Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand;
- j) Die übrigen nach Gesetz und Statuten vorgesehenen Befugnisse;
- k) Die Genehmigung des Verwaltungsreglements.

B) Vorstand

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 natürlichen Personen zusammen, die Vereinsmitglieder sein müssen.

Er wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines mit aller Sorgfalt zu leiten und das Vereinsziel nach besten Kräften zu verwirklichen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innert 3 Wochen stattzufinden hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind, wie:

- a) Die Einberufung der Delegiertenversammlung, die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung und die Ausführung dieser Beschlüsse;
- b) Die laufenden geschäftlichen Belange speditiv zu erledigen und das Rechnungswesen zu besorgen;
- c) Das sachgerechte Anlegen des Vereinsvermögens;
- d) Die Sorge, dass Statuten, Beschlüsse und Weisungen gewissenhaft befolgt werden;
- e) Die Anhebung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten;
- f) Das Bestimmen der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder: die administrativen Arbeiten an Dritte gegen Entschädigung zu delegieren;
- g) Das Erstellen eines Spesenreglements;
- h) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- i) Vorschlag zur Wahl eines Vertreters in die Fachgruppe Milch zuhanden des Vorstandes Bio Suisse. Der Vertreter in der Fachgruppe Milch bei der Bio Suisse verpflichtet sich, die Organisationen laufend zu orientieren;
- j) Die Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft;
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

C) Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.

Art. 18 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat namentlich zu untersuchen, ob:

- a) Die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt sind;
- b) Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern, Belegen und Beständen übereinstimmen;
- c) Das Geschäftsvermögen und Vermögenslage nach den gesetzlichen Vorschriften dargestellt und die Bewertung richtig und sachlich gerechtfertigt sind.

Über den Befund hat die Revisionsstelle der Delegiertenversammlung einen Bericht mit Antrag vorzulegen.

VI. Vertretung und Unterschriftenberechtigung

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

VII. Geschäftsjahr und Finanzen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Rechnungswesen

- a) Über die Verwendung des Gewinns beschliesst die Delegiertenversammlung.
- b) Inkassoaufgaben werden von den beteiligten Organisationen wahrgenommen.

VIII. Haftung und Nachschusspflicht

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht über die Summe eines Jahresbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

IX. Bekanntmachungen

Art. 23 Einladungen und Mitteilungen

Einladung und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail.

X. Statutenrevision und Auflösung

Art. 24 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder zwischen der Verwaltung und einzelnen Mitgliedern, einschliesslich Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und Differenzen zwischen Mitgliedern sind schiedsgerichtlich zu erledigen. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Das Urteil ist unter Vorbehalt der Kassation endgültig. Das Schiedsgericht wird in der Weise konstituiert, dass jede Partei einen Schiedsrichter bezeichnet. Die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann. Können sie sich dabei nicht einigen, so wird der Rechtsweg beschritten.

Art. 25 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten und der Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Vermögensüberschuss ist an die Mitglieder anteilmässig pro Kopf zu verteilen.

XI. Inkraftsetzung

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. September 2020 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Hans Braun

Der Aktuar

Marco Genoni